

Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichelsheim (Odenwald) am 27.11.2003 folgende

2. Änderungssatzung

über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Reichelsheim
(Odenwald)

vom 17.11.1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 5
Steuersätze

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	40 Euro
für den zweiten Hund	60 Euro
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	84 Euro.“

Artikel 2

§ 7
Steuerermäßigung

§ 7 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen für den Ersthund auf 50 % des für die Gemeinde geltenden Steuersatzes zu ermäßigen, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.“

Artikel 3

§ 13
Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Reichelsheim, 27.11.2003/Mt-Schi

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 25 vom 12.12.2003.

DER GEMEINDEVORSTAND


(Lode)
Bürgermeister




(Lode)
Bürgermeister